



Bekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Erndtebrück für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.691.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.022.950 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	24.014.700 EUR
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.058.750 EUR

dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	
dem Gesamtbetrag der	5.454.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.032.700 EUR

dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	
dem Gesamtbetrag der	24.751.300 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.128.750 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird auf
festgesetzt.

7.578.500 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von
Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

6.816.000 EUR

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

1.331.550 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt

20.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 201 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke differenziert nach
a) Wohngrundstücken
(Grundsteuer B) auf | 635 v.H. |
| | b) Nichtwohngroundstücken
(Grundsteuer B) auf | 1.345 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 495 v.H. |

§ 7

Entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen wird auf 10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 9

Soweit im Stellenplan Planstellen den Vermerk „kw“ tragen, sind diese nach Freiwerden nicht mehr zu besetzen. Soweit Planstellen mit dem Vermerk „ku“ versehen sind, dürfen diese nach Freiwerden nur mit einer niedrigen Besoldungs- oder Entgeltgruppe ausgewiesen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Erndtebrück für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Erndtebrück für das Haushaltsjahr 2026 nebst Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Erndtebrück im Rathaus der Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27, Zimmer 206, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung beginnt am 13.11.2025.

Zusätzlich ist der Entwurf einschließlich Anlagen ab dem 13.11.2025 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Erndtebrück (www.erndtebrueck.de) verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige ab dem 13.11.2025 bis zum 03.12.2025 Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erndtebrück, 07.11.2025

Der Bürgermeister

Gronau